

STATUTEN

der Internationalen Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften

- Art. 1 Unter dem Namen „Internationale Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften“ im folgenden IVAA genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Dornach nach Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Die Vereinigung vertritt die anthroposophischen Ärztegesellschaften international in allen rechtlichen und politischen Angelegenheiten zur Förderung der Anthroposophischen Medizin. Sie arbeitet zusammen mit der Internationalen Koordination Anthroposophische Medizin (IKAM), dem Arbeitskollegium der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Schweiz.
- Art. 3 Organe der IVAA sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Revisoren
- Art. 4 Mitglieder der Vereinigung (IVAA) sind anthroposophische Ärztevereinigungen und Ärztegesellschaften, die die anthroposophische Erweiterung der Medizin zum Ziel haben.
- Art. 5 a) Jede Gesellschaft wird durch zwei Delegierte vertreten. Pro 100 ordentliche Mitglieder der Gesellschaft wird ein zusätzlicher stimmberechtigter Delegierter gewährt.
b) Jedes Mitglied einer Gesellschaft darf bei der MV anwesend sein und hat das Recht zur Meinungsäußerung, ist aber nur als Delegierter stimmberechtigt.
c) Die Wahl der Delegierten wird von der jeweiligen Gesellschaft nach eigenen Kriterien vorgenommen.
- Art. 6 Die Mitgliederversammlung (MV). Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Mindestens zwei Monate vorher erfolgt die schriftliche Einladung an die Mitglieder. Es sollen alle Ärzte der Mitgliedergesellschaften zu der MV eingeladen werden. Eine außerordentliche MV kann durch mindestens fünf Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- Art. 7 In der Mitgliederversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 8 Die Befugnisse der MV sind:
a) Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte.
b) Bestimmen der Jahresbeiträge der Landesgesellschaften.
c) Aufnahme neuer Gesellschaften als Mitglieder.
d) Ausschluss einer Gesellschaft als Mitglied.
e) Wahl des Vorstandes.
f) Wahl des Vorsitzenden.
g) Wahl der Revisoren.
h) Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes gemäß Art. 890 OR (analog Anwendung Art. 891 OR).
i) Beschlussfassung über die Revision der Statuten.
k) Formulierung von Aufgaben und Zielen, die für den Vorstand verbindlich sind.
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 9 Über die Aufnahme einer neuen Gesellschaft als Mitglied entscheidet die MV. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Gesellschaft. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von der MV zu 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- Art. 10 Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die MV. Die finanziellen Anforderungen sind auf die Mitgliedergesellschaften so zu verteilen, dass die Zahl deren Mitglieder und deren finanzielle Situation gebührend berücksichtigt wird.
- Art. 11 Der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei keine Mehrheit eines Landes sein darf. Der Vorstand wird von den Delegierten auf drei Jahre gewählt. Auch der Vorsitzende des Vorstandes wird von den Delegierten auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 12 Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach innen und aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Briefe werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitglieds rechtsverbindlich, nachdem sie vom Vorstand mehrheitlich bestätigt wurden.
- Art. 13 Der Vorstand unterbreitet der MV ein Budget. Die Jahresrechnung und ein Jahresbericht des Vorstandes werden der MV vorgelegt und von der MV genehmigt. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes werden allen Mitgliedern der Mitgliedergesellschaften in einem PERIODIKUM, welches mindestens einmal jährlich erscheint, mitgeteilt.
- Art. 14 Die Auflösung des Vereins IVAA erfolgt durch die MV durch Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden Delegierten. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibende Vermögen ist auf Beschluss der letzten MV einem den Statuten entsprechenden Zweck zuzuwenden.